

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Aarau nach Schöftland.

(Vom 2. April 1902.)

Tit.

Art. 18 der durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 278) den Herren J. Lüthy-Lüthy, Nationalrat in Schöftland, Max Schmidt, Stadtmann in Aarau und J. Gall, Großrat in Schöftland, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilten und durch Bundesbeschluß vom 29. Juni 1899 (E. A. S. XV, 508) abgeänderten Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Aarau über den Distelberg nach Schöftland enthält die Bestimmung, daß im Tarif für den Transport von Waren Klassen aufzustellen seien, wovon die höchste nicht über 2 Rappen, die niedrigste nicht über 1 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen solle.

Mittelst Eingabe vom 25. Februar 1902 stellte die Direktion der elektrischen Straßenbahn Aarau-Schöftland das Gesuch um Änderung der Konzession in dem Sinne, daß im Tarif für Waren für die höchste Klasse eine Taxe von 3 und für die niedrigste Klasse eine solche von 1,5 Rappen per 100 kg. und per Kilometer erhoben werden dürfe.

Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, daß die im Art. 18 der Konzession vorgesehenen Tarifansätze von 2, beziehungsweise 1 Rappen per 100 kg. und per Kilometer den Ansätzen für die größten Normalbahnen entsprechen, während die Mehrzahl der Nebenbahnen als höchste Tarifansätze das Doppelte, d. h. für die höchste Klasse 4 Rappen, für die niedrigste 2 Rappen berechnen dürfen, andere 3 und 1,5 Rappen. Zu diesen letztern gehöre die im Jahre 1898 konzessionierte Wynenthalbahn zwischen Aarau und Menziken.

Eine Erhöhung der Taxen sei auch deswegen gerechtfertigt, weil die elektrische Straßenbahn Aarau-Schöffland insofern eigenartige Verhältnisse aufweise, als sie nicht auf der ganzen Strecke von 10,6 Kilometer zwischen Aarau und Schöffland den Güterverkehr vermittele, sondern nur zwischen Oberentfelden und Schöffland, somit auf einer Strecke von höchstens 6 Kilometer, und zwar für die Stationen Muhen mit 3 Kilometer, Hirschthal mit 5 Kilometer und Schöffland mit 6 Kilometer Distanz. Daraus ergäbe sich, daß sie ganze Wagenladungen von Waren zweiter Klasse vom Bahnhof Entfelden nach Muhen um Fr. 2. 50 (bezw. Fr. 2. 40), nach Hirschthal um Fr. 4 und nach Schöffland um Fr. 5 (bezw. Fr. 4. 80) befördern müsste und keine Gelegenheit hätte, auf längern Strecken sich zu erholen.

Ziehe man ferner in Berücksichtigung, daß die Bahn Aarau-Schöffland die Wagen der Normalbahn, die in Ober-Entfelden anlangen, auf Rollschemel zu bringen und mit diesen auf die oben erwähnten Stationen zu befördern habe, wobei sie noch genötigt sei, Wagenmiete zu bezahlen, so ergebe sich sofort, daß es unmöglich sei, bei Erhebung der konzessionsmäßigen Taxen die Betriebskosten herauszuschlagen, weil die zu durchfahrenden Strecken gegenüber den zu leistenden Manipulationen viel zu kurz seien.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützte in seiner Vernehmlassung vom 14. März dieses Jahres das Gesuch der elektrischen Straßenbahn Aarau-Schöffland, indem er noch darauf hinwies, daß in der seiner Zeit erteilten Wynenthalbahnkonzession bereits die erhöhten Taxen vorgesehen waren und es daher auch aus diesem Grunde, da ja der Betrieb der beiden Bahnen seiner Zeit nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet und womöglich von einer centralen Stelle aus geleitet werden solle, angezeigt sei, bezüglich der Taxansätze in beiden Konzessionen Übereinstimmung herbeizuführen.

Auch wir halten das Gesuch der elektrischen Straßenbahn Aarau-Schöftland für durchaus gerechtfertigt und beehren uns daher, Ihnen den nachfolgenden Beschlußentwurf, nach welchem dem Gesuche entsprochen werden soll, zur Annahme zu empfehlen.

Gleichzeitig benützen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. April 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Aarau nach Schöffland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Direktion der elektrischen Straßenbahn Aarau-Schöffland vom 25. Februar 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 2. April 1902,

beschließt:

1. Art. 18, Absatz 1 der durch Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV, 278) den Herren J. Lüthy-Lüthy, Nationalrat in Schöffland, Max Schmidt, Stadtmann in Aarau, und J. Gall, Großrat in Schöffland, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilten und durch Bundesbeschuß vom 29. Juni 1899 (E. A. S. XV, 508) abgeänderten Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Aarau über den Distelberg nach Schöffland erhält folgende Fassung:

„Im Tarif für den Transport von Waren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 3 Rappen, die niedrigste nicht über 1,5 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des zwischen dem Direktorium der Schweizerischen Centralbahn und der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen unterm 2. Dezember 1901 abgeschlossenen Vertrages über die Verpachtung der neuen Bahnstrecke St. Johann-Hauptbahnhof Basel und die gemeinschaftliche Benützung des Hauptbahnhofes in Basel und der Güterstation St. Johann.

(Vom 7. April 1902.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß betreffend Erklärung des Bundes zum Übereinkommen vom 31. Juli 1897 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt und dem Direktorium der S. C. B. über die Verlegung der Elsässerlinie und den Bau einer Güterstation zu St. Johann vom 18. Dezember 1897 (A. S. XVI, 592) wurde der Bundesrat ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß für den Fall des Rückkaufes der Centralbahn auf den nächsten offenen Termin (1. Mai 1903) der Bund in die von der Schweizerischen Centralbahn durch das Übereinkommen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt und dem Direktorium der

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Aarau nach Schöftland. (Vom 2. April 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1902
Date	
Data	
Seite	726-730
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.